

Beschreibung der Akte:

Hauptstaatsarchiv Hannover
Amt Lauenstein
Nr. 1040
-1802
Erbenzinssachen, erbliche verleihungen

Die Knollesche Erbenzinmühle zu Deinsen

Die nachfolgende Transcription bezieht sich nicht auf die komplette Akte, sondern um ausgewählte Schriftstücke.

Weiteres Material ist in dieser Akte vorhanden, welches nachfolgend nicht wiedergegeben ist.

An Königl. Und Churfürstl. Justitz-Canzley zu Hannover
Lstein d 13. Dec 1797.

Königl. pp

Dem von Euren pp in causa¹ Meyer contra Knolle, einer Mühle und Kötherey² betreffend, vom 23. v. m. von uns erlassenen, den 3t dieses Monaths allhier eingegangenen, Hoherfreulichen Rescripto³ zu gehorsamster Folge überreichen wir die in dieser Sache voraus verhandelten Acten, nach der demselben vorangelegten Designation in 38. Nummern bestehend, inrotuliret ehrerbietig hinneben, beziehen uns auf die in dem Erkenntnisse d.d. publicationis d. 19 May 1797 enthaltenen Entscheidungsgründe, bey denen, wie wir hier bemerlich machen zu dürfen um Erlaubniß bitten, auf

Eisenforts deutsches Recht in Spruchwörtern, Leipzig 1792. 2ter Abtheilung IV num XXV. Parömie: Kinderzeugen bricht Ehestiftung. §.2. not.1 ibiqz ritt. Pütters Rechtsfälle I. Band 1. Th. S. 51.
wie auch auf
L.7.C. de dotis promihs.

vorzüglich Rücksicht genommen worden ist und beharren mit der größtesten Vereherung Euer

(Namenszeichen)

P.S. Christian Meyers Ehefrauen, Christine geborene Knolle in Lübbrechtsen, Klägerinn, jetzt Appellantinn⁴, wider ihren Vater, den Müller Johann Christoph Knolle zu Deinsen, Beklagten, jetzt Appellanten, wegen einer Mühle und Kötherey, wird bey den Theilen damit unverhalten, daß mittelst Gerichts vom heutigen Dato acta von Königl. und Churf. Justiz Canzley sind eingesandt worden sein.
Lstein d 13. Dec. 1797.

¹ lat. causa = Streitsache, Klage

² von Köthner, Köter, Kötter: Bewohner eines Hauses (Kate), die häufig einem Handwerk als Haupterwerb nachgingen und nur wenig Land (Kotten) im Nebenerwerb bewirtschafteten.

³ Antwort

⁴ Partei die wegen eines Gerichtsurteils in Revision geht.

An das Amt Lauenstein
Preas te. Den 25 ten Dec 1800

..ren freundliche Willfahung zuvor, Ehr und Achtbare, gute Freunde!

Wir nunmerhalten auch auf euren wegen der Erbfolge in der Knolleschen Kötherey und Mühle zu Deinsen erstatteten Bericht vom 16ten Octb. d. J. daß wir die Bestimmung der Erbfolge welche dermahlen zwischen der Tochter erster Ehe verehligte Meyer, und dem Sohn zweyter Ehe streitig ist, fürs erste, und bis dahin ausgesetzt seyn lassen, daß entweder der jetzige Besitzer die Stelle und die Mühle abgeben will, oder verstorben seyn wird, indem demselben der Besitz der Meyer Güter in welche er geheyrathet nicht stritig zu machen stehet, wenn er gleich dadurch ein Recht über die Stelle zu disponiren nicht herleiten mag.

Wir geben auch demnach auf dem Supplicanten¹ dem Köthner und Müller zu Deinsen zu bedenken²: daß seinem Gesuche seinem Sohn zweyter Ehe die Erbfolge in dem von seiner ersten Ehefrau ihm zugebrachten Hofe zuzuführen dermahlen nicht gewillfahret³ werden könne. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt.

Hannover den 11ten Decbr. 1800.

Königl. Großbrith. zur Churfürstl. ... Cammer, verordnete Cammer-Präsident, Geheimte Rätthe Geheimte Cammer auch Cammer Rätthe

Tielman... (Unterschrift)

Praes. Am 26ten Jan 1802

An Königl. Amt Lauenstein.

Euer Wohlgebohren zeige ich hiermit gehorsamst an, daß mein Ehemann, der Mühlenmeister Christoph Knolle zu Deinsen am Sontage vor Weynachten mit Tode abgeganget sey, und außer mir seiner gewesenen Ehefraun zweiter Ehe, auch eine Tochter erster Ehe jetzt vereheligte Meyer in Lübbrechtzen auch noch 3 Kinder mit mir in der 2t Ehe erzeugt nahmentlich

Marie Sophie,
Wilhelmine und
Johann Heinrich.

sämtlich noch minderjährig nachgelassen habe.

Als nun mein Weyland Ehemann vor etwa 5 Jahren ein Testament errichtet, und solches bey heutigem Königl. Amte laut beyliegenden Scheins ad acta pidrialia deponiert hat, mir und meinen Kindern aber jetzt schon daran gelegen ist, daß dieses Testament publiciret werde, als ergeheth an Euer Wohlgebohren mein gehorsamstes Bitten zur Publication⁴ dieses Testaments einen baldigen Termin anzusetzen, und dazu auch meine Stiftochter die vereheligte Meyer mit vorzuladen, zugleich aber ... mich als Vormünderin meiner Kinder zu bestellen.

Hierüber pp.

Gehorsamste Anzeige und Bitte an Seiten der Wittwen des Weyland Mühlenmeisters Christoph Knollen Marie Louise geborene Klingeberg in Deinsen.

(Rückseite)

Gehorsamste Anzeige und Bitte an Seiten der Witwen des Weyland Mühlenmeisters Christoph Knollen Marie Louise geborene Klingeberg in Deinsen lappivanta wegen Eröffnung des von dem Müller Knollen deponierten Testaments.

Hat Anlage d.. hinsichtl. Deposites Schein.

¹ Bittsteller

² Hintergrund zum Fall: Gemäß dem Meyerrecht ist der Anerbe (bevorzugter Erbe) der jüngste Sohn oder in Ermangelung dessen die jüngste Tochter, welche in erster Ehe gebohren ist. Deshalb steht hier der Wille des Vaters, wonach sein Sohn zweiter Ehe Anerbe sein soll, im Widerspruch zu dieser Rechtsnorm und es kommt hier zum Streit.

³ jemanden bereitwillig den Willen erfüllen

⁴ Veröffentlichung

Copia

Kund und zu wissen sey hiermit, demnach zwischen den nunmehr verstorbenen Mühlenmeister Johann Christoph Knollen zu Deinsen, und deßen Tochter erster Ehe Christinen Knollen vereheligte Meyer in Lübbrechtsen zeither ein ermitlauchtigen Proceß darüber abgewaltet hat, daß letztgedachte Knollensche Tochter vereheligte Meyer außer der ihr verschriebenen Erblage und Aussteuerung auch noch an den von ihrer weyl. Mutter Annen Friederiken gebohrne Stünkel vereheligt gewesenen Knollen herrührenden Kothhof und Mühle in der Maaße Anspruch machen wollen, daß solcher Hof und Mühle zur 5/8. Theilen ihr nach ihres Vaters des Müllers Johann Chrisoph Knollen Ableben zufallen solle, und obgleich dieser Proceß durch die am 9 ten September 1800 ergangene Urteil rechtskräftig dahin entschieden worden, daß gedachte Meyersche Ehefrau gebohrne Knollen sich mit der ihr sowohl von väterlichen als mütterlichen Vermögen verschriebenen Abfindung zu begnügen, in übrigen aber es zu gewärtigen habe, ob darauf nach ihres Vaters Ableben von der Königlichen Domainen Cammer diese erhaltenen Abfindung ohngeachtet, ihre oder ihren Stiefgeschwistern die Mühle meyerrechtlich eingethan werde, dennoch auch wegen dieser Erbfolge in die Mühle und Kötherey noch mancherley Weitläufigkeiten und Mißheligkeiten zwischen der gedachten Knolleschen Tochter erster Ehe, vereheligten Meyern und deren Halbgeschwistern den Knollenschen Kindern letzter Ehe sich hervorthun könnten, beyderseits Theile jedoch am gerathensten gehalten haben, dieser halben keinen ferneren Proceß miteinander zu führen, sondern sich wohlwogenen gütlich auseinander zu setzen, als ist, nachstehenden Vergleich zwischen selbigen unter heutigen dato verabredet, und bis zur gerichtlichen Confirmation zu Stand gebracht worden.

1. Die Christine Knollen vereheligte Meyer überläßet die von ihrer Mutter der weyl. Annen Friederiken Stünkel vereheligt gewesenen Knollen herstammende Kötherey eine Mühle in Deinsen mit allen Zubehör Rechten und Gerechtigkeiten ihrem Halbbruder Johann Heinrich Knollen und entsaget zu deßen Gunsten allen ihr daran zustehenden Erbrechte, dieselbe thut auch zu gunsten dieses ihres Halbbruders und desselben beyden Schwestern Marien Sophien und Johann Wilhelminen Sabinen Louisen Knollen auf alle ferneren Verlassenschaft ihres jüngst verstorbenen Vaters Johann Christoph Knollen gänzlich Verzicht und überläßet solche lediglich gedachten ihren Halbgeschwistern und derselben Mutter; der verwitweten Knollen.
2. gelobet und verspricht die Witwe Knollen für sich und namens ihrer Kinder, ihrer Stieftochter Christinen Knollen vereheligte Meyer zu demjenigen was dieselben bereits von ihrem Seel. Vater den weyl.¹ Mühlenmeister Johann Christoph Knollen an Ablage und Aussteuer wirklich empfangen hat, zu ihrer ferneren völligen Abfindung annoch die Summen von Dreyhundertfünf und siebenzig Reichstaler in Conventions-Münze baar herauszugeben, nemlich zweyhundert Reichsthaler sogleich bey Unterzeichnung dieses Vergleichs, und die übrigen 175 Rthr. wenn ihr Sohn die Mühle antritt, bis dahin solche jährlich mit 3 pro Cent verzinset werden, jedoch soll der Witwe Knollen ohnbenommen seyn, auch diesen Capital Rückstand auch während dieser zwischen Zeit nach ihrem Vermögen utenas abzubezahlen, welches so dann ihre Stieftochter Christine Knollen vereheligte Meyer ohnweigerlich annehmen und als dann aus der ferneren Verzinsung setzen will.
3. Sollte der Knollensche Sohn Johann Heinrich mit Tode abgehen, ohn er die Mühle und Kötherey wirklich angenommen hat, so tritt auf folgenden Fall die Christine Knollen vereheligte Meyern wieder in ihre vorigen Rechte an der Mühle und Kötherey zurück, es muß aber die Obige sodann nicht nur die Gelder, welche sie vorhin.. maßen für den Erbstand der Mühle und Kötherey von der Witwe Knollen und deren Kinder bereits empfangenen hat, an selbige wieder zurück geben, sondern auch den bereits eingebenen Brautschatz und das Achtimum der Mühle und Kötherey mit ihren Halbgeschwistern theilen, und überdem der Witwe Knollen so lange sie lebt die ihr gebührliche Leibzucht grästiren. Deßen zu Urkund und ... Vesthaltung entsagen dann sämmtliche Theile allen und jedem gegen diesen Vergleich zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Rechts..ohltgaten, besonders die Verletzung über und unter der ... listiger böslischen Überberedung, daß sie die Sache nicht recht verstanden oder überlegt, daß sie noch minderjährig wären, und ein solche sonst Namen haben mögten alles getreulich ohne Argelist und ...rede. Auch hat der Christinen Knollen Ehemann Johann Christian Meyer diesen Vergleich gleichfalls mit unterschrieben, und wollen sämmtliche Theile zugleich das Königliche Churfürstliche Amt Lauenstein und deßen gerichtliche Bestätigung hiermit er-suchen haben.

Geschehen Deinsen den (Lücke) ten Merz 1802

¹ weyland, weiland = ehemals. Vor einem Namen stehend: die Person ist bereits verstorben.

Xxx Handzeichen der Witwe Knolle
Xxx Handzeichen der Christine Knolle verehel. Meyer
Xxx Handzeichen des Johann Christian Meyer von Lübbrechtsen

In fidem
Schuster.

Nachdem vorstehender vorgelesener Vergleich von dem drey Transignenten, und zwar von der Witwen Knolle zugleich als Vormünderin ihrer Kinder, in allem genehmigt worden, so wird praeria causae cognitione der nachgesuchte Consens von Obervormundschafts wegen, wie auch die Confirmation von Gerichts wegen, jedoch mit Vorbehalt eines jeden dritten Rechts, insonderheit k. Cammer, als Erbzins und Guthsherrn, damit ertheilt. So geschehen Lauenstein den 6ten Apr. 1802

Unterschrieben mit 2 Namenszeichen

Prä. den 20ten Jul. 1802.

Unsere freundliche Willfahung zuvor: Ehr und Achtbare gute Freunde!

Wir tragen auf euren Bericht vom 17.ten d. M. kein Bedenken, den zwischen der Tochter weyl Müllers Johann Christoph Knolle zu Deinsen erster Ehe Christine verehelichten Meyer zu Lübbrechtsen und der nachgelassenen Knolleschen Wittwen nebst ihrer Kinder, geschloßenen und unterm 6tn April d. J. von euch gerichtlich confirmirten Vergleich, - welcher originaliter hieneben zurückgehet, - Kraft dessen erstern die Knollesche Erbzinsmühle und Kötherey ihrem Halbbruder Johann Christian Knolle allda, gegen ein Vergleichs-Quantum von 375 Thr. überläßt, von Erbzins und Gutsherrschaft wegen zu genehmigen, welche ihr den Interessenten zu eröffnen und des Weiteren, in Sonderheit auch wegen Einsendung eines Entwurfs zum neuen Erbzins-Briefe zu verfügen habt. Wir sind auch zu freundlicher Willfahung geneigt.

Hannover, den 15ten Julius 1802

Königlich-Großbritannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime-Räthe, Geheime-Cammer - auch Cammer-Räthe.

Decken (Unterschrift)

An das Amt Lauenstein.
Die Überlassung einer Erbzinsmühle zu Deinsen an J. C. Knollen allda ...

Dem zwischen der Tochter weyl. Müllers Johann Christoph Knolle zu Deinsen erster Ehe Christine verehel. Meyer zu Lübbrechtsen und der nachgelassenen Knolleschen Witwe nebst ihren Kindern, geschloßenen unteren 6ten Apr. d. J. von Amts- und Obervormundschafts wegen confirmirte und consentirte hieneben zuzufolgende Vergleich ist nunmehr auch von Kr. Cammer von Erbzins und Gutsherrschafts wegen mittelst hohem Res..ts vom 15ten v. M. genehmigt und es soll nunmehr die Amtsbestätigung des neuen Erbzins und Meyer Briefes besorgt werden.

Welches der Witwen Knolle damit ...halten wurd.

Amt Lauenstein den 10ten Aug 1802
(Namenszeichen)

Praes den 22ten Aug 1802.

Gehorsahmster Bericht.

Dem mir von Königl. Churfürstl. Amte gewordenen Commissarium¹ zu folge zeige hiermit gehorsahmst an, ein des weyl. Müller Knollen Witwe in Deinsen erkläret, daß kein Meyerbrief über ihre herrschaftliche Köthereystelle vorhanden sey, dieses wisse sie von ihrem verstorbenen Ehemann, welcher ihr bereits vor 30 Jahren gesagt, daß keiner da sey, eben so wenig wisse sie ob und wie ein Weinkauf² dafür bezahlet werde.

Nach dieser Äußerung wurde befolenermaßen das Verzeichniß der zu dieser herrschaftlichen Kötherey gehörenden Pertinentien³ und deren erfolgenden Abgiften⁴ von mir aufgenommen, welches dann hieneben Königl. Churfürstl. Amte pflichtmäßig und gehorsahmst eingereicht wird.

Hemendorf den 17. August 1802

L. Polstorf
Hausvoigt.

Verzeichniss

Von den Pertinenzien welche zu der in Deinsen belegenen der Witwe Knollen zugehörigen herrschaftlichen Köthnerstelle gehören, und den davon erfolgenden Abgiften.

		Lasten Morge		
		Th.	Ggr.	℔
Meyerland				
1	Morgen auf der Wiesenweide, zwischen Johann Rössig und Rieks belegen.			
1 ³ / ₄	M. in zwey Stücken zwischen Mundhenken Lande belegen. Diese Länderey thut herrschaftlichen Zehnten, und an herrschaftlichen Zinsen jährlich 2 ¹ / ₂ hbt. ⁵ Rocken ⁶ und 2 ¹ / ₂ hbt. Hafer. Einen Garten beym Wohnhause war immer Gräserey und Grabeland, 2 ¹ / ₂ Morgen haltend.			
Rottland⁷				
12 ¹ / ₄	Morgen am Kulf in ii Stücken belegen, Gutherrschafftlicher Zehnten, und Rottgeld	2	19	2
Kirchenland				
1	Morgen der Müller Campe genant. Thut Zinsen an die Deinser Kirche und gehört mit zum Meyer stant. Eine Erbenzinß Mühle davon komt. Jährlich 3 Mltr ⁸ Voigt Rocken auf den herrschafftlichen Kornboden. Mühlen Stand jährlich	2		
An übrigen Abgiften erfolgen				
	Landschatz		27	
	Proviantgeld		28	
	Dienstgeld	4	3	4
	Monatl einches Fourage und beweiben Geld beträgt		9	
Die Gebäude bestehen				
	In den Wohnhause			
	ein Leibzuchtshaus			
	ein Backhaus			
	Ein Haus worinnen eine Oelmühle welche mit einen Pferd getrieben wird, worin die erbliche Gerechtsame von Thüste her ist angelegt worden.			

Hemendorf den 17. August 1802

L. Polstorf
Hausvoigt.

¹ lat. commissarius = Beauftragter

² von ndt. Winkop: Einmalige Abgabe für eine Neubemeierung.

³ Zubehör, Mobiliar, Inventar

⁴ Abgaben

⁵ Himpten: Hohlraummaß für Getreide; 31,1 Liter

⁶ Roggen

⁷ Rottland: Bezeichnung für neu gerodetes Land

⁸ Malter: Hohlraummaß für Getreide; 186,9 Liter = 6 Himpten

Preas. den 10ten Nov 1802

Postscriptum

Da auch guter Freund! in dem Processe welcher über die Knollesche Erbzinsmühle und Kötherey zu Deinsen bey hiesiger Königl. Justitz-Canzley geführt worden, unterm 19ten April 1800 erkannt worden:

daß die Frage wegen der künftigen Wiederbesetzung der Herrschaftl. Kohtstelle und der Mühle zu Deinsen vor Königl. Cammer gehöre!

und da ferner von benannter Kothstelle nach eurem Bericht Rottgeld neben dem Zinsgelde entrichtet wird, so kommen Wir euch derunter nicht beipflichten, daß die Knollesche Stelle nur für Dienst und nicht auch für meyerpflichtig zu halten sey, wider die für diese Belastung angeführten Gründe: wie bisher über diese Stelle kein Meierbrief ausgefertigt worden, auch kein Weinkauf¹ von derselben entrichtet sey, die Meierpflichtigkeit nach dem Cap 11 S. 1.2.4. keinesweges entgegen stehen, die Knollesche Stelle vielmehr nach dem Cap. 1. S. 1. allerdings für meierpflichtig zu halten ist.

Wir geben euch demnach die Ausfertigung eines Meierbriefes annoch auf, und wollen von der Forderung eines Weinkaufs abstrahiren², da solcher bisher nicht entrichtet worden, wenn sich nicht nach dem Cap. 11. S. 4 gedachter Meyerordnung die Schuldigkeit zu Entrichtung des Weinkaufs auf andere Weise ... liesse.

Der Erbzinsbrief wegen der Mühle haben Wir ausfertigen lassen, und wird euch selbiger nach der Einsendung des vollzogenen hierüber angeschlossenen Reverses zugefertigt werden. Wir sind ut in ..scripto.

Hannover den 30ten Octbr. 1802

Königl. Großbrith. zur Churfürstl. Brauns. Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime Räte, Geheime-Cammer auch Cammer-Räte.

..hielman.. (Unterschrift)

¹ Einmalige Abgabe für eine Neubemeierung; von niederdeutsch "Winkop" win = gewinnen, kop = kaufen.

² hier: absehen

Erbzinsbrief wegen der Knolleschen Mühle zu Deinsen

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst,

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, daß Wir dem von weyl. Müller Johann Christoph Knolle nachgelaßenen Sohne zweyter Ehe, Johann Heinrich Knolle, die von jenes ersten Ehefrauen weyl. Anne Friederike gebr. Stünkel herstammende bey Deinsen belegene Erbzinsmühle mit allen Zubehör, nachdem zwischen den Interessenten ein Vergleich darüber geschlossen und unterm 6. Apr. d. J. gerichtlich confirmirt¹ worden, für ihn, seine Erben und Nachkommen unter folgenden Bedingungen auf Erbzins anderweit verliehen und übertragen haben:

Erstlich hat derselbe oder dessen Erben und Nachkommen bey Verlust des Erbzins-Rechts in recognitionem dominii directi alljährlich von dieser Mühle in das Korn Register des Amts Lauenstein drey Malter reinen und untadelhaften Rocken in Alt-Braunschweigischer Maaße alljährlich auf Michaelis² ohne einigen Abzug und Remissions³-Forderung, welche in keinem Falle statt finden soll, zu entrichten.

Zweytens kann der Erbzins-Mann die Mühle zwar nach seinem Gefallen auf das wirtschaftlichste nutzen, gebrauchen und verbessern, hat sie aber in allen und jedem einzig und allein auf seine Kosten im Stande zu erhalten und wenn etwa einige Lasten oder Dienstbarkeiten darauf lasten sollten, solche allein zu tragen.

Drittens, verspricht er hiermit ausdrücklich, die Mühle ohne unser Vorwissen und Genehmigung nicht zu versetzen, zu verpfänden, oder auf irgend eine Art zu veräußern, zu deteriorieren⁴ oder in Abgang kommen zu lassen.

So lange nun der Erbzins-Mann diesen seinen Versprechungen Genüge leisten, den obbestimmten Erbzins entrichten, die anderen Bedingungen erfüllen und die Rechte und Gerechtsame⁵ der Mühle gehörig wahren wird, soll er auch bey dem erlangten Erbzins-Rechte geschützt, sonst aber dessen ipso facto⁶ völlig verlustig seyn.

Würde er oder seinen Erben auch gut finden, mehrgedachte Mühle einem anderen zu verkaufen und das desfallsige Recht abzutreten, so soll er schuldig und gehalten seyn, solches dem Amte Lauenstein zu melden, da dem auf des Falls von gedachtem Amte an Unsere Königliche Churfürstliche Cammer erstatteten Bericht befindenden Umständen nach die Mühle vermöge des Uns zustehenden Näherrechts⁷ gegen Bezahlung der verabredeten Kauf-Summe an das Amt gezogen, oder aber der Consens⁸ zur Veräußerung an andere anständige Privat-Personen unweigerlich ertheilt und in letzerm Fall der sodann zu stipulirende⁹ Ersteinkauf von dem neuen Erbzinsmann entrichtet werden soll.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Erbzinsbrief gleichlautend gedoppelt ausgefertigt, davon ein Exemplar unter Unserem Königlich-Churfürstlichen Cammer-Siegel und gewöhnlichen Unterschrift dem Erbzins-Manne zugestellt; und dagegen ein von ihm vollzogenes Exemplar an Statt eines Recesses¹⁰ ad acta¹¹ genommen werden.

So geschehen Hannover den 30^{ten} Oct 1802

Papiersiegel

Ad Mandatum Regis ...toris proprium
Thielmann.. (Unterschrift)

¹ bestätigt

² Fest des Erzengels Michael, 29. September

³ Rückgabe, Rücksendung, Minderung

⁴ lat. deterior geringer an Wert, schlechter; hier: verschlechtern

⁵ Recht, Vorrecht

⁶ lat. durch die Tat selbst, d. h. die Rechtsfolgen einer Tat treten von selbst ein

⁷ Vorzugsrecht, privilegierter Anspruch auf das Eigentum, insb. in Form des Vorkaufsrechts

⁸ Zustimmung

⁹ lat. stipulari "sich zusagen lassen", vereinbaren

¹⁰ Rezess = Vertrag, Vergleich

¹¹ etwas ad acta legen: zu den Akten legen, es als erledigt betrachten

Meierbrief

Demnach die an das Amt Lauenstein gehörige im Dorfe Deinsen belegene Köther Stelle durch Ableben des bisherigen Coloni¹ Johann Christoph Knolle erlediget worden; so ist auf Ansuchen des Johann Heinrich Knolle demselben solche Köther Stelle hinwiederum zu Meyer-Recht² eingethan, also und dergestalt, daß er im Amts-Register aufgeführte Meyer-Gefälle, nemlich:

1. von Ein und Drey Viertel Morgen Land den Zehnten, und an Zinsen, Zwey Himten und eine und eine halbe Dritte Metze³, Rocken, und zwey Himten ein und ein halbe dritte Metze Hafer, in alt Braunschweigischen Maaße.
2. von Zwölf, ein Viertel Morgen Rottland den Zehnten, und an Rottgeld, zwey Reichsthaler, Neunzehn Groschen zwey Pfennige zu Cassen Münze
3. zum Landschatz 2 Thl. in die Gemeinde
4. die hergebrachten Dienste

jährlich zur bestimmten Zeit bezahlen, nicht weniger alle auf der Stelle haftende sonstige Onera⁴ gehörig abtragen und leisten solle.

Dahingegen derselbe diese Köthner Stelle mit aller Zubehör an Garten- Acker- und Wiesen-Länderey, wovon ein besonderes von den zeitigen Beamten unterschriebenes Verzeichniß diesem Meyerbriefe angefüget ist, und übrigen Gerechtigkeiten⁵, an Triften⁶, Weiden, Mast⁷ und Holtzung⁸, und zwar wie sein Vorwirth solches alles besessen, als einem guten Hauswirth gebühret, genießen und gebrauchen, davon aber bey Verlust des Meyer-Rechts nichts veräusern, versetzen, verpfänden, oder durch Nachlässigkeit oder versäumte Vorbauung an den Flüssen abhandeln lassen, und im Fall solches von seinen Vorwirthen geschehen wäre, nach Möglichkeit wieder herbeybringen, sich auch jederzeit getreu und gehorsam, als einem redlichen Colono eignet und gebühret, erweisen solle. Wenn nun bemeldeter Johann Heinrich Knolle diesem allen so fleißig und getreulich, als ihm obliegt nachkommen, und sich der Meyer-Ordnung gemäß betragen wird, soll er bey dem Meyer-Rechte geschützt und vertreten, seinen Erben auch, wenn sie dazu tüchtig sind, und das erforderliche leisten können, gegen Erlegung des gewöhnlichen Weinkaufs⁹ vor andern der Hof wieder eingethan werden, widrigenfalls aber sollen dieselben des Meyer-Rechts verlustig seyn.

Zur Urkund dessen ist dieser Meyer-Brief unter Königl. Churfürstl. Cammer-Ratification ertheilet und mit unserer, der zeitigen Beamte, Unterschrift und vorgedrucktem Amts-Siegel bekräftiget.

So geschehen Lauenstein den 27ten Januar 1803
Hartmann Schuster Flügge (Unterschriften)

Vorstehender Meyer-Brief wird vermöge der Königl. Churfürstl. Cammer zustehenden Gutsherrschaft Kraft dieses unter der gewöhnlichen Unterschrift und dem beygedruckten Cammer-Siegel ratificiret und bestätigt.

Hannover den 28ten März 1803
Königl. Großbr. zur Churfürstl. Brauns.-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime-Räthe, Geheime-Cammer auch Cammer-Räthe.

Thielmann..

Wachssiegel des Amtes Lauenstein
Papiersiegel

¹ lat.: colonus = Bauer, Pächter; Inhaber der bäuerlichen Nutzungsrechte

² Gesamtheit der Rechtsnormen, zu denen ein befristetes oder erbliches Nutzungsrecht an einem Meiergut verliehen wird.

³ Metze = Raummaß: 1,704 Liter

⁴ lat.: onus = Last, Bürde, Belastung

⁵ auch Gerechtsame: Recht; Erlaubnis, Konzession, Lizenz etwas zu tun, zu besitzen oder zu nutzen.

⁶ den vom Vieh benutzten Weg zwischen Weideland und Stall

⁷ Früchte der Buchen, Eichen und Kastanien, mit denen das Vieh im Walde gefüttert (gemästet) wird.

⁸ Wald zur (Brenn-) Holzgewinnung.

⁹ Einmalige Abgabe für eine Neubemeierung; von niederdeutsch "Winkop" win = gewinnen, kop = kaufen.